



## PRÜFUNG IN DER VERHALTENSWISSENSCHAFTLICHEN FÄCHERN

AOK-ONK361

### EINTRITTSPRÜFUNG FÜR MEDIZINISCHE ETHIK

1. Nennen Sie die Grundprinzipien der Bioethik! (4p)

- Autonomie (Respekt vor Selbstbestimmung)
- Nicht-Schaden („Primum non nocere“)
- Wohltätigkeit (Beneficence)
- Gerechtigkeit (Justice)

2. Geben Sie die wichtigsten Patientenrechte nach dem Gesetz von 2013 in Deutschland ein! (9p)

- Behandlungsvertrag
- Aufklärungspflicht
- Einwilligungspflicht
- Schweigepflicht
- Einsicht in Patientenakte
- Dokumentationspflicht
- Datenschutz
- Haftung und Schadensersatz
- Unterstützung durch Krankenkassen

3. Wann darf der Arzt eine Behandlung ablehnen? (6p)

In welchen Fällen kann die Ärztin/der Arzt eine Behandlung verweigern?

• **Überlastung und Kapazitätsgrenzen**

• **Fachliche Gründe**

• **Persönliche Gründe**

Patienten wiederholt ärztliche Anordnungen missachten, den Arzt oder die Ärztin beleidigen, bedrohen, tötlich angreifen oder sittenwidrige Dinge verlangen.

• **Behandlungsmethoden**

Verlangen Patientinnen und Patienten Behandlungsmethoden, die nicht indiziert und unwirtschaftlich sind, können Arztpraxen sie abweisen.

• **Sterbehilfe und Abtreibung**

Ärztinnen und Ärzte sind nicht dazu verpflichtet, dem Wunsch auf Sterbehilfe oder auf einen Schwangerschaftsabbruch ohne medizinische Indikation nachzukommen.

• **Elektronische Gesundheitskarte**

Laut § 13 Absatz 7 Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) ist ein Vertragsarzt oder -ärztin berechtigt, die Behandlung eines Versicherten über 18 Jahre abzulehnen, wenn dieser vor der Behandlung nicht die elektronische Gesundheitskarte vorlegt.

4. **Ablehnung verboten: Hier besteht Behandlungspflicht. Geben Sie bitte die Fälle an, in denen in jedem Fall eine Leistungspflicht besteht!** (3p)

- Notfall
- Gleichbehandlung
- Bereitschaftsdienst

5. **Fälle, in denen keine aufgeklärte Zustimmung des Patienten erforderlich ist:** (5p)

- **Akuter Notfall (Lebensgefahr) – mutmaßliche Einwilligung** (§ 630d BGB, § 34 StGB)  
Wenn ein Patient bewusstlos ist (z. B. nach einem Unfall, Herzstillstand) und keine Einwilligung geben kann, aber die Behandlung lebensnotwendig ist, darf der Arzt handeln.
- **Patienten ohne Entscheidungsfähigkeit** (z. B. Demenz, Koma, geistige Behinderung)  
Wenn ein Patient nicht in der Lage ist, eine informierte Entscheidung zu treffen, weil er z. B. eine schwere geistige Behinderung oder Demenz hat, entscheidet der gesetzliche Betreuer oder Bevollmächtigte.
- **Gerichtlich genehmigte Zwangsbehandlung** (§ 1906 BGB)  
Wenn ein Patient eine schwere psychische Erkrankung hat und eine Behandlung verweigert, obwohl sie zwingend notwendig ist (z. B. bei Selbst- oder Fremdgefährdung), kann eine Zwangsbehandlung unter bestimmten Bedingungen durchgeführt werden.
- **Infektionsschutz** (Infektionsschutzgesetz – IfSG)  
In besonderen Fällen kann eine Behandlung oder Quarantäne gegen den Willen des Patienten durchgesetzt werden, um eine gefährliche Infektionskrankheit einzudämmen.
- **Notfallpsychiatrie – Eigen- oder Fremdgefährdung** (§ 34 StGB, § 63 StGB, Psychisch-Kranken-Gesetze der Länder)  
Wenn eine Person aufgrund einer psychischen Erkrankung eine unmittelbare Gefahr für sich selbst oder andere darstellt, kann eine Zwangseinweisung und Behandlung erfolgen.

6. **Wer kann in UNGARN unter welchen Bedingungen eine lebensrettende oder lebenserhaltende Behandlung ablehnen?** (4p)

- Ein Patient im terminalen Zustand, der laut aktuellem Stand der Medizin selbst mit Behandlung in absehbarer Zeit sterben würde, kann eine solche Behandlung ablehnen.
- Dazu ist eine Erklärung vor einem dreiköpfigen Ärzteteam erforderlich, das aus dem behandelnden Arzt, einem Facharzt für Psychiatrie und einem unabhängigen Facharzt besteht.
- Diese Erklärung muss nach drei Tagen erneut bestätigt werden.
- Eine schwangere Frau darf eine lebensrettende Behandlung nicht ablehnen, wenn vorhersehbar ist, dass sie die Schwangerschaft bis zur Geburt des Kindes austragen kann.